

# Merkblatt Aufbewahrungsfristen

## 1. Aufbewahrungsfristen in der Praxis

Nach § 10 Abs. 3 BO beträgt die Aufbewahrungsfrist für **Patientenunterlagen 10 Jahre**. Bestehen nach dem Gesetz längere Fristen, so sind diese einzuhalten. Bestehen nach dem Gesetz kürzere Fristen, so ist zu prüfen, ob es sich bei dem jeweiligen Dokument um ein solches handelt, dass den Patientenunterlagen gem. § 10 Abs. 2 BO zuzurechnen ist. Handelt es sich um solche, so gilt die 10-jahresfrist, ist das Dokument nicht den Patientenunterlagen nach § 10 Abs. 2 BO zuzurechnen, so gilt die kürzere Frist. Im Zweifel sollte die 10-jahresfrist eingehalten werden.

### a) Längere Aufbewahrungsfristen

§ 28 Abs. 4 Röntgenverordnung	30 Jahre
§ 43 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung	30 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsverfahren	20 Jahre
Durchgangsarztverfahren	15 Jahre

### b) Kürzere Aufbewahrungspflichten:

Krebsfrüherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung; Berichtsvordrucke nach Krebsfrüherkennungsrichtlinien (Präparate und Befunde sind jedoch 10 Jahre aufzubewahren)	5 Jahre
§ 5 Abs. 5 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung	3 Jahre
Anlage 2 zum BMV, Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung	1 Jahr
Nr. 1 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	

**c) Die einzelnen Aufbewahrungsfristen alphabetisch geordnet:**

	<b>Art der Unterlagen</b>	<b>Aufbewahrungsfrist in Jahren</b>
<b>A</b>	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1
	Abrechnungsunterlagen (keine Regelungen nach Kassenzrecht, sondern aus Steuergründen - z.B. von KV übermittelte EDV-Abrechnung)	6
	Arztakten	10
	Arztbriefe (eigene und fremde)	10
<b>B</b>	Berichtsvordrucke für Gesundheitsfrüherkennung und Krebsfrüherkennung	5
	Betäubungsmittelabgabe (Rezeptdurchschrift)	3
	Betäubungsmittelverbleib und -bestand	3
	Bilanzen	10
	Buchungsunterlagen	10
<b>E</b>	EEG-Streifen	10
	EKG-Streifen; auch Langzeit-EKG	10
<b>G</b>	Geschlechtskrankheiten, Stammbblatt gemäß Formblatt, Anlage 2	5
	Gutachten über Patienten	10
<b>K</b>	Krankenhausberichte	10
	Karteikarten und sonstige ärztliche Aufzeichnungen, einschließlich gesonderte Untersuchungsbefunde	10
<b>L</b>	Laborbuch, Laborbefunde	10
<b>R</b>	Röntgenbehandlung - Aufzeichnungen, Berechnungen	30
	Röntgenuntersuchungen- Aufnahmen	10
<b>S</b>	Sonographische Untersuchungen	10
<b>U</b>	Überweisungsscheine	1
<b>Z</b>	Zytologische Befunde und Präparate	10

**2. Aufbewahrungsfristen im Krankenhaus**

Für Krankenunterlagen im Krankenhaus kommt in Berlin die Verordnung über Führung, Inhalt und Aufbewahrung von Krankengeschichten in Krankenhäusern (Krankengeschichtenverordnung – KgVO) zur Anwendung. Danach müssen gem. § 6 Abs. 1 Krankengeschichten im Regelfall 30 Jahre aufbewahrt werden. Im Falle des Todes eines Erwachsenen gilt eine 10-jährige, im Falle des Todes eines Minderjährigen eine 20-jährige Frist. Im Übrigen regelt die Verordnung ausführlich, welche Unterlagen zur Krankengeschichte zu zählen sind (§ 2), die Möglichkeit der Aufbewahrung durch Mikroverfilmung (§ 8) sowie auch die Aufbewahrung nach Betriebsbeendigung, die gem. § 9 vom Krankenhausträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt derartig zu regeln ist, dass Unbefugte keine Einsicht erlangen.

Stand: 12.04.2005

(Quelle: Ärztekammer Berlin, Referat Berufsrecht)

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Abt. Annahme/Versandlogistik